

Vereinssatzung

§ 1 Name / Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Reinhaltung der Luft im Neuwieder Becken“, im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Neuwied, die zustellungsfähige Anschrift des Vereins lautet auf die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität die Pflege und Förderung der Umwelt- und des Naturschutzes und setzt sich zum Ziel, die gesamte Bevölkerung im Neuwieder Becken über schädliche Auswirkungen emittierender Anlagen zu informieren und durch seine Arbeit den Bau solcher Anlagen zu verhindern, bzw. soweit ein Verhindern solcher geplanter/beantragter oder Anlagen nicht möglich ist auf die jeweiligen Projekte einzuwirken um zum Schutz von Mensch, Umwelt und Natur den höchstmöglichen Stand der Umwelttechnik zu erreichen.

Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Einholung von Gutachten über Umweltbelastung emittierender Anlagen
- Erteilung juristischen und technischen Rats in Klagefällen
- Unterstützung von Klagen in natur- und umweltschutzrechtlichen Verfahren (außergerichtlich und gerichtlich) die die Einwohner im Neuwieder Becken zur Wahrung einer gesunden Umwelt führen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitgliedschaften sind in folgender Form möglich:

- aktives Mitglied
- förderndes Mitglied

Die Mitglieder erkennen als für sich Satzung, Ordnungen der Verbände an, denen der Verein sich anschließen wird. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Höhe des jeweiligen Beitrags richtet sich nach der Art der in § 3 genannten Mitgliedschaft im Verein und wird durch eine entsprechende Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft Beginn / Ende

Auf Mitgliedschaft besteht kein Anspruch, der Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mindestens 6 Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres mitzuteilen. Bereits gezahlte Beiträge / Förderbeiträge / Spenden werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere auch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder bei grobem Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Beiträge

Für die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Falls der Beitrag nicht per Lastschrift eingezogen wird muss die Zahlung vom Mitglied per Überweisung erfolgen, Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie alle Vorstandsmitglieder. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen. Erziehungsberechtigte können die Interessen der Mitglieder unter 16 Jahre mit einer Stimme vertreten, sofern die Erziehungsberechtigten nicht selbst stimmberechtigte Mitglieder sind. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

Die aktiven Vereinsmitglieder sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Jedem aktiven Vereinsmitglied steht, soweit die Satzung nichts abweichendes an anderer Stelle bestimmt, je eine Stimme zu, fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Den Organen können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Deren Aufgaben sind:

- Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrags für aktive und fördernde Mitglieder
- Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter durch einfachen Brief einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sind Gründe anzugeben.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Jedes Stimmberechtigte Mitglied kann eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge werden nach der Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte behandelt.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt sich durch ein anderes Mitglied auch im Stimmrecht vertreten zu lassen. Der Nachweis der Stimmrechtsvollmacht ist durch schriftliche Vollmacht in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung über eine geheime Abstimmung beschließen. In allen übrigen Fällen findet die Abstimmung durch Handzeichen statt.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, aktiven Mitglieder erforderlich. Zukünftige und geplante Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist sowohl vom Vorsitzenden als auch von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt der restliche noch verbleibende Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind bzw. sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen. Über jede Sitzung ist eine protokollarische Niederschrift anzufertigen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Von einer Vorstandsentscheidung betroffene Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn nahe Angehörige des Vorstandsmitgliedes betroffen sind.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen je zur Hälfte an den Kinderschutzbund Neuwied e.V. und die Neuwieder Tafel e.V. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Satzungszweck verwendet werden kann.

§ 11 Beschlussfassung / Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2006 in Neuwied Irlich von allen anwesenden Mitgliedern in der dafür vorgesehenen Form genehmigt worden.